

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 366 - 368

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stellen, und ist es demnach nicht ausgeschlossen, daß sich der Richter von der Existenz der Undordenklichkeit eines Zustandes bei dem Vorhandensein auch nur eines Veranlassungsfalles dann überzeugen kann, wenn Zeit und Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der als undordenklich behauptete Zustand seit den letzten zwei Menschenaltern bestehe. Urth. v. 1. Juli Reg. I 62/1882.

Obligationenrecht. Wirkung der Cession der Lebensversicherungspolice. Es hatte G. bei der Hannoverschen auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsgesellschaft sein Leben um 6000 Mark i. J. 1874 versichert, bald darauf aber die Police an D. übertragen, welcher auch die Prämien richtig bezahlte. Da nun i. J. 1879 die Gesellschaft die Annahme weiterer Prämien verweigerte, einmal weil die Direktion von der Cession der Police nicht in Kenntniß gesetzt, und dann weil der Versicherungsvertrag i. J. 1878 mit Einwilligung des G., aufgelöst worden sei, klagte D. auf Anerkennung des Rechtsbestandes der Police und der Giltigkeit der Uebertragung derselben, und wurde auch in beiden Instanzen dem Klageantrag entsprechend erkannt. Es wurde aber auch die deshalb erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und zwar aus folgenden Gründen:

Beflagte erachtet die Grundsätze des Lebensversicherungsvertrages verletzt, indem das Verfügungsrecht des G. über die Police durch deren Cession keine Einschränkung erfahren habe, da dem D., gleichwie dieses bei Versicherungen zu Gunsten Dritter der Fall sei, nur eine Anwartschaft auf die versicherte Summe zustehe, sofern der Versicherungsnehmer hierüber nichts Anderes anordne.

Allein wenn es auch richtig ist, daß bei Lebensversicherungen mit der Klausel: „zahlbar an N. N.“ in Rücksicht auf die Absicht der Kontrahenten dem Versicherungsnehmer die Dispositionsbefugniß über die versicherte Summe bis zu seinem Tode erhalten bleibt — Smlg. Bd. 9 S. 58; Seuffert, Arch. Bd. 37 Nr. 62; Windscheid, Pand. §. 316 a Ziff. 3 — so liegen doch dieser Rechtsanschauung anders gelagerte Verträge zu Grunde als es hier der Fall ist.

Nach §. 6 Abs. 1 der Statuten sind bei der Hannoverschen Lebensversicherungsanstalt Versicherungen des Lebens eines Dritten nur in der Form der Cession der Police durch den Versicherten zugelassen, so daß der Anspruch auf das Versicherungskapital in der Person des Versicherungsnehmers zur Entstehung gelangt und von ihm nach den Normen über Cession auf Denjenigen übertragen wird, welchem das Kapital zugedacht ist. Den Lebensversicherungsverträgen dagegen, auf deren rechtliche Beurtheilung die Nichtigkeitsbeschwerde sich beruft, fehlt das Erforderniß der Cession. Für die Würdigung der nach der Cessionform eingegangenen Versicherungen müssen die Regeln der Cession maßgebend bleiben, und hienach stellt sich die zwischen G. und der Versicherungsanstalt mit Umgehung des D. vereinbarte Auflösung des Versicherungsvertrages dem Letzteren gegenüber als bedeutungslos dar. Denn nach heutigem gem. R. erwirbt der Cessionar mit dem Akte der Cession die abgetretene Forderung, welche von da an aus dem Vermögen des abtretenden Gläubigers ausscheidet. Smlg. Bd. 6 S. 131, Bd. 5 S. 154; Entsch. d. RG. Bd. 4 S. 111; Seuffert, Archiv Bd. 37 Nr. 107; Brinz, Pand. 2. Aufl. §§. 284, 285; Wächter, Pand. §. 193 III.

Demnach ist G. mit dem Abschlusse der Cession des Verfügungsvrechtes über die versicherte Summe verlustig geworden, die Beflagte aber hatte von der Cession glaubhafte Kenntniß. Wenn sie nun trotzdem mit dem alten Gläubiger die Auflösung des Versicherungsvertrags vereinbarte, so versagen diesem Geschäfte die Gesetze wegen offensichtlicher Verletzung des Rechts eines Dritten die Wirksamkeit. fr. 1 pr. §. 1 u. 2 D. 4, 3; fr. 17 D. 2, 15; Stobbe, Hdb. d. d. Pr.-R. Bd. 3 S. 180.

Unbehelflich ist der Hinweis auf die Beziehungen, in welchen der Anspruch des Cessionars auf das Versicherungskapital zur Person des Versicherten insoferne verbleibt, als der Fälligkeitstermin durch den Tod desselben bestimmt wird, und gewisse Arten der Endigung seines Lebens Einfluß äußern. Die Fortdauer dieser Beziehungen beruht darauf, daß sie schon vor der Cession, durch welche die Leistungspflicht des Schuldners sachlich nicht geändert werden kann, bestanden, mithin das durch den Lebensversicherungsvertrag begründete Rechtsverhältniß zu einer Zeit ergriffen, in welcher Letzteres dem Kläger noch ferne lag, während der Vorgang, auf welchen Beflagte sich stützt, erst nach der Cession existent geworden ist. Urth. v. 5. Juli 83 Nr. 6126.